



Stellungnahme zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Stand: 30. April 2021

Anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 05. Mai 2021, nimmt der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nachfolgend Stellung zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (17. AtGÄndG).

I. Hintergrund

Der Gesetzentwurf für ein Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes konkretisiert auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten die atomrechtlichen Genehmigungstatbestände zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).

II. Kontextuale Kritik

Rechtsstaatlichkeit

In atomrechtlichen Genehmigungsverfahren geht es darum eine enorme Bedrohungslage, die Risiken von Terroranschlägen gegen Atomanlagen und einen wirksamen Schutz der Menschen zu gewährleisten – unter Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und demokratischer Grundrechte. Diesem Ziel wird der Funktionsvorbehalt, der im 17.AtGÄndG normiert werden soll, nicht gerecht.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat 2013 die Genehmigung für das Standortzwischenlagers Brunsbüttel aufgehoben, das seitdem einzig auf behördliche Anordnung weiterbetrieben wird.¹ Dementsprechend hat eine gerichtliche Instanz den Funktionsvorbehalt nicht anerkannt. Doch anstatt Gerichten Einsichtnahme zu ermöglichen, soll nun Überprüfung per se ausgeschlossen werden. Dieser Eingriff in die Gewaltenteilung und in die Rechte von Bürger*innen ist abzulehnen. Rechtsstaatlichkeit und Bürger*innenrechte müssen gewahrt bleiben. Das leistet der vorliegende Entwurf nicht.

Im Koalitionsvertrag war noch ein in-camera-Verfahren gefordert worden, was auch der Bundesrat im März 2021 in seiner Stellungnahme zum 17.AtGÄndG noch einmal nachdrücklich empfohlen hat. Damit wären zumindest noch Gerichte involviert gewesen, wobei auch dieses Verfahren demokratisch kritisch ist.

Insgesamt wird durch das 17.AtGÄndG der Eindruck erweckt, der Bund und dessen untergeordnete Behörden und Gesellschaften wollten sich zukünftigen Klageverfahren entledigen. Dabei stehen die größtmögliche Vorsorge und der Schutz der Bevölkerung im Mittelpunkt und müssen gerichtlich überprüfbar sein.

Standortauswahlverfahren

Im aktuellen Verfahren zur Benennung eines Standorts für ein tiefengeologisches Lager für hochradioaktive Abfälle wird, basierend auf dem Standortauswahlgesetz §1, Transparenz und Partizipation propagiert. Gleichzeitig dient das 17. AtGÄndG vor allem der Beschneidung eben

¹ BUND Studie „Aktuelle Probleme und Gefahren bei deutschen Zwischenlagern für hoch-radioaktive Abfälle“:
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_zwischenlager_studie_2020.pdf

dieser Rechte insbesondere in Bezug auf die deutschen Zwischenlager, die der mittelfristigen Verwahrung eben dieses Abfalls dienen und für den Schutz der Bevölkerung eine wichtige Rolle spielen. Durch diese diametrale Herangehensweise steht zu befürchten, dass die Glaubwürdigkeit des Standortauswahlverfahren und des Staates als bald einzig zuständige Instanz für den deutschen Atommüll erheblich beschädigt wird.

III. Inhaltliche Kritik

Funktionsvorbehalt

In §44 normiert der Gesetzentwurf erstmals ausdrücklich den atomrechtlichen Funktionsvorbehalt der Exekutive für den Bereich „Sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)“. Diese Normierung stellt einen eklatanten Eingriff in die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit Betroffener auf größtmögliche Vorsorge dar, da so die Überprüfungsmöglichkeit durch Gerichte verhindert wird. Dies untergräbt das Urteil des Bundesverwaltungsgericht, welches den Anwohnerschutz gestärkt hatte.² Der BUND lehnt diese Aushebelung der Gewaltenteilung dezidiert ab. Der Verweis auf völkerrechtliche Verpflichtungen und Zusagen, angeführt einzig in Abschnitt A., scheint hier lediglich ein Vorwand zu sein um geltendes Recht auszuhebeln.

Störfallwerte

In §44 (2) wird zudem die einzuhaltende Dosis bei SEWD festgelegt, allerdings unzureichend. Die entscheidende Folgedosis wird über längere Zeiträume hauptsächlich durch die auf dem Boden abgelagerten Radionuklide verursacht. Für die Belastung durch Inhalation ist der unmittelbare Zeitraum während und nach der Einwirkung relevant, da die Freisetzung mehrere Tage andauern kann. Die Formulierung "... eine effektive Folgedosis von 100 mSv bis zum 70. Lebensjahr als Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung als Richtwert ..." ist hier nicht aussagekräftig.

Schutzziele der nuklearen Sicherung

In § 42 (1) ist der Terminus „erhebliche Mengen“ zu unbestimmt und lässt außer Acht, dass zumindest in der Freisetzung auch kleinste Mengen relevant sein können. Der BUND widerspricht dieser Formulierung, die zu einer Schwächung der Sicherheitsanforderung bei SEWD führen könnte. Die in § 42 (2) genannte Verhinderung einer Entwendung „ausreichender“ Mengen Kernbrennstoffs ist zu streichen. Die Verhinderung „jedweder“ Entwendung muss sichergestellt werden. Ansonsten bleibt die Möglichkeit unberücksichtigt, dass aus mehreren Anlagen geringere Mengen entwendet werden könnten, die in der Summe zur Herstellung einer kritischen Anordnung ausreichen.

IV. Fazit

Der BUND lehnt die 17. Novelle des Atomgesetzes in dieser Form ab.

Informationen und Rückfragen bei:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Juliane Dickel

Leitung Atompolitik

Kaiserin-Augusta-Allee 5

10553 Berlin

030-27586-562

juliane.dickel@bund.net

www.bund.net

² Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (10.04.2008): <https://www.bverwg.de/pm/2008/23>